Die

bedingte Verurteilung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt von

Adolf Schrenk
Rechtspraktikant in Nürnberg.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Erlangen, 1892.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0144

Nachdem sich Theorie und Praxis nach der Einführung unseres neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuches längere Zeit weniger mit strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen als mit Auseinandersetzungen über Grundfragen des Strafrechts, mit dem Ausbau des Systems unseres Strafgesetzbuches, dessen Commentierung und strafrechtsgeschichtlichen Arbeiten beschäftigt hatten, war es als eine höchst erfreuliche Thatsache zu begrüssen, dass diese, veranlasst durch zahlreiche Klagen über unsere Strafrechtspflege, hauptsächlich über den Mangel eines einheitlichen Strafvollzuges, hingewiesen ferner durch die statistischen Nachweisungen der stetig wachsenden Criminalität, besonders der sich immer bedenklicher mehrenden Zahl der rückfälligen und der jugendlichen Verbrecher, aufmerksam gemacht endlich durch die Nachrichten über die verschiedenartigen Einrichtungen und Erfolge des Strafvollzuges in anderen Ländern, ihre Kraft nunmehr der Reform der Mängel unserer Strafmittel und ihrer Vollstreckungsart, und damit unseres Strafensystems zugewendet haben.

Eine überraschende, geradezu staunenswerte Einstimmigkeit bezeichnet unsere jetzt bestehenden Strafeinrichtungen als zweckwidrig und schädlich. Wach[1]) greift vor allem unser heutiges Strafensystem an: „Der Aufbau unseres Strafgesetzbuches auf der Dreiteilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen

[1]) Wach, die Reform der Freiheitsstrafe. 1890.

und Uebertretungen, das damit verbundene Freiheitsstrafensystem und der Strafvollzug leiden an schweren Mängeln.“ Er bezeichnet dieses Freiheitsstrafensystem und mit ihm den ganzen Aufbau der Delicte nach ihrer Schwere als eine grosse offizielle Lüge, den Strafvollzug als unentwickelt, system- und haltlos, zu nicht geringem Teil gesättigt mit verderblichen Elementen. Den schwersten Fehler findet Wach in unserer Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

In der That sind die Freiheitsstrafen unseres Strafgesetzbuches: Zuchthaus, Gefängnis und Haft nur durch den Wortlaut verschieden. Gesetzliche Bestimmungen, besonders der bestehende Strafvollzug vermindern den an und für sich notwendigen Unterschied der einzelnen Strafarten.

Mit Zuchthaus und Gefängnis ist Arbeitszwang verbunden; mit ersterem obligatorisch, bei letzterem abhängig von dem Ermessen der Anstaltsbehörden. Die Möglichkeit ferner, dass auch einem zu Gefängnisstrafe verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können, ebenso wie es stets bei dem zur Zuchthausstrafe verurteilten möglich ist, stellt beide Strafen einander beinahe gleich. Der noch bestehende Rest von Verschiedenheit wird vollends beseitigt durch den Mangel unseres Strafvollzugsgesetzes.

Zuchthaus-, Gefängnis-, ja sogar Haftstrafen werden in vielen Gefangenanstalten gleichzeitig und beinahe gleichartig vollstreckt. In den grösseren Anstalten befinden sich jedoch nur die zu länger dauernden Freiheitsstrafen verurteilten; die Mehrzahl der Strafen, und das sind die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, werden in kleinen, meist unzulänglichen Gefängnissen vollstreckt, in denen es vielfach an genügender Aufsicht, Absonderung und der Beschäftigung der Gefangenen fehlt. In Preussen hat zum Teil das Ministerium der Justiz, zum Teil das dess Inneren den Strafvollzug unter sich.

In den Jahren 1882—1887 wurden in Deutschland von 100 Angeklagten über 90 zu Gefängnis, bezw. Haft

bis zu 6 Monaten verurteilt, und unter diesen wiederum ca. 80% zu höchstens 3 Monaten. Vgl. darüber v. Liszt, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. IX. fol. 739 ff.

Diese kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind dadurch das alle anderen Strafen überwuchernde und erdrückende Strafmittel. [1])

Vollstreckt werden diese Strafen in den kleinen Landgerichts- und Amtsgerichtsgefängnissen, deren Preussen noch 828 besitzt, die nicht einmal 50 Personen fassen. Dass aber diese kurzzeitigen Freiheitsstrafen und namentlich ihr Vollzug in diesen Gefängnissen keinem der von den verschiedenen Strafrechtstheorien aufgestellten Zwecke gerecht werden, darüber äussern sich alle Kenner unserer heutigen Strafrechtspflege einstimmig.

Wach, a. a. O. Seite 6 ff. äussert sich dahin, dass „dort, nämlich, in den kleinen Gefängnissen, die Neulinge des Verbrechens in Verbrechen stiftender Gemeinschaft unter der Leitung ergrauter Sünder die eigentliche Verbrechernatur empfingen; das viel gehörte Schlagwort von den Elementarschulen des Verbrechens trifft die Wahrheit.“ In gleichem Sinne haben sich Kirchenheim im Gerichtssaal 1890 Bd. 43, und Appelius in seiner Brochüre „Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen erklärt. Schütze a. a. O. „Gerade diese kurzzeitige Freiheitsstrafe ist einerseits verderbenbringend für die bessere Klasse, sie ist anderseits geradezu illusorisch dem Spott verfallen für die schlechtere Klasse der Delinquenten. Die Neulinge, nahezu ein Drittel der Verurteilten werden durch Verbüssung der Strafhaft unwiderbringlich geschädigt und demoralisiert, an der schlechteren Klasse dagegen, welche die habituellen, die mehrfach rückfälligen und die gewerbsmässigen, teils die Delinquenten aus reiner Arbeitsscheue

[1]) Schütze, Allgem. oesterr. Gerichtszeitung. 1890. Nr. 2.

und Neigung zum Vagabundieren, von ausgeprägter Rohheit und raffinierter Unsittlichkeit bilden, an dieser Klasse muss die heutige einfache Strafhaft stets wirkungslos abprallen, wenn nicht gar als Unterkunfts- und Verpflegungsanstalt ihnen begehrenswert erscheinen. Hier wirkt die kurzzeitige Freiheitsstrafe nichts, dort wirkt sie Verderben.“ „Die Vollstreckung kurzzeitiger Feiheitsstrafen zieht für Delinquenten, welche eine derartige Strafe nicht erlitten haben, eine Reihe von schädlichen Folgen nach sich, welche weder das Gesetz, noch das Strafmittel bezweckt, nämlich für ihren Berufserwerb während und ihr Fortkommen nach der Verbüssung, für Erwerb und Unterhalt ihrer Familie, für ihre gesammte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und innerhalb der Familie, endlich für die Selbstachtung und das Selbstgefühl des Abgestraften. Ferner bildet für diese Neulinge die Verbüssung der Strafhaft insbesondere bei dem heutigen Zustande der Gefängnisse schon durch die unvermeidliche Gemeinschaft und contagiöse Berührung mit bereits entarteten Häftlingen nur allzuhäufig die Vorstufe und Vorschule für eine fernere Verbrecherlaufbahn, für Rückfall und Gewohnheitsmässigkeit.“

Aus der Masse der anderen, die Schädlichkeit und Nutzlossigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen vollauf anerkennenden Urteile [1]) möchte ich nur noch das des Leiters der Moabiter Strafanstalt, Dr. Krohne, als gewiss auf Grund der besten Erfahrung und Ueberzeugung fussend, anführen: [2])

„Indem die durch Einsperren in ein Gefängnis vollzogene Freiheitsstrafe zur fast allgemeinen Strafe im jetzigen Strafrecht erhoben ist, und für die schwersten

---

[1]) Fuld, die kurzzeitige Freiheitsstrafe und ihr Ersatz, Gerichtssaal 1890 S. 444 ff. — Simonson, Für die bedingte Verurteilung, 1890 S. 4 ff. — Schmölder, die Strafen des Strafgesetzbuches und ihr Vollzug, S. 18 ff. — Aschrott, Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen S. 1 ff.

[2]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde S. 232 ff.

wie für die leichtesten Rechtsbrüche angewendet, über den harmlosen wie über den ruchlosen, über den Gelegenheits-, wie über den Gewohnheitsverbrecher verhängt wird, hat sie ihre Kraft im Kampfe gegen das Verbrechen eingebüsst.“ „Das Schwert, das zum Holzhauen gebraucht wird, versagt seinen Dienst am Tag der Schlacht.“ „Noch wird in weiten Kreisen des Volkes durch die Freiheitsstrafe dem Verurteilten ein Makel für lange, oft für Lebenszeit angeheftet, der sein Verbleiben in guter, ordentlicher Gesellschaft erschwert. Für den in geordneten Verhältnissen lebenden, für den zum ersten Male mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen ist auch die kürzeste Freiheitsstrafe, mag sie Gefängnis oder Haft heissen, eine schwere wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigung, die ihm zeitlebens anhaftet. Eine richtige Strafökonomie sollte mit der Verhängung dieser, gerade für den unbescholtenen harten Strafe, welche ihm rücksichtslos in die Gemeinschaft der schweren und gewohnheitsmässigen Rechtsverletzer weist, welche ihn durch sein ganzes Leben, beim Eintritt in's Militär, beim Verhör vor Gericht unerbittlich verfolgt, vorsichtiger sein als es unser Strafgesetzbuch ist, und dieselbe, wenn irgend möglich durch andere Strafen ersetzen.“

Nicht minder deutlich sprechen die Zahlen der deutschen Kriminalstatistik:

In den Jahren

1882	waren von	329968	Verurteilten	82395	vorbestraft;	
1883	„ „	330128	„	85452	„	
1884	„ „	345977	„	91219	„	
1885	„ „	343087	„	94045	„	
1886	„ „	353000	„	99101	„	
1887	„ „	356000	„	102831	„	

davon waren

1882	17910	zweimal	20410	drei bis fünf mal
1883	18840	„	21819	rückfällig.
1884	20331	„	23052	
1885	20496	„	24055	
1886	21129	„	25755	
1887	21851	„	26824	

Die Zahl der 3—5 mal rückfälligen war also durchgehends grösser als die der zweimal rückfälligen.

Das Ergebnis sämtlicher vorhandener Urteile über den Wert kurzzeitiger Freiheitsstrafen hat unstreitig Liszt [1]) in folgenden Sätzen am treffendsten zusammengefasst:

„Unsere gesammte Strafrechtspflege beruht fast ausschliesslich auf der kurzzeitigen Freiheitsstrafe; wenn diese nichts taugt, ist unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert; dass aber die kurzzeitige Freiheitsstrafe an und für sich wie ganz besonders bei der gegenwärtigen Einrichtung der kleinen Gefängnisse nichts taugt, darüber sind heute wohl alle Einsichtigen einer und derselben Ansicht.“ Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos, sie schädigt die Rechtsordnung schwerer als die vollständige Straflosigkeit des Verbrechers es zu thun im Stande wäre.“

So überraschend aber die Einhelligkeit hinsichtlich der Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen war, so auffällig ist nun das Auseinandergehen der Anschauungen bezüglich der nötigen Abhilfe.

Die Reformvorschläge scheiden sich in 2 Hauptgruppen: die einen wollen unter Beibehaltung des bisherigen Strafensystems durch Ausdehnung der Einzelhaft und Einführung von Verschärfungen dem Strafvollzug genügende Wirksamkeit verschaffen, die anderen wollen die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch neu zu schaffende und zu erweiternde bestehende Strafmittel in der Hauptsache beseitigen oder wenigstens deren Anwendung möglichst hintanhalten. Als solche werden vor allem in Vorschlag gebracht: Wiedereinführung der Prügelstrafe, Ausdehnung des Verweises, Einführung der Zwangsarbeit, des Hausarrestes, der Ortsverstrickung und Ortsverbannung, der Friedensbürgschaft und endlich der bedingten Verurteilung.

[1]) Liszt, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. IX. S. 742 ff.

Die Einführung von Verschärfungen der Strafhaft würde jedoch lediglich dem Abschreckungszwecke dienen, ohne die anderen Strafzwecke, Besserung und Vergeltung genügend zu berücksichtigen. Der Ausdehnung und Durchführung des Zellensystems steht einmal die Schwierigkeit und lange Dauer derselben, die nicht zu übersehenden bedeutenden Kosten, hauptsächlich aber die praktische Erfahrung entgegen, dass in dem einzigen Lande, in dem das Zellensystem bisher vollständig durchgeführt worden ist, nämlich in Belgien, dieses System einen so vollständigen Misserfolg gehabt hat, dass man sich zur Einführung der bedingten Verurteilung entschliessen musste, um die besserungsfähigen Elemente vor der Zelle zu schützen [1]).

Von beiden Seiten der Reformparteien wird die Wiedereinführung der Prügelstrafe empfohlen.

Schmölder a. a. O. S. 52 spricht sich für dieselbe dahin aus, dass sie unbedenklich gegen jugendliche Verbrecher anzuwenden sei; er befürwortet sie ferner als Verschärfung der Zuchthaus-, ja sogar der Todesstrafe. Mit Recht ist dagegen einzuwenden, dass es doch sein Bedenken habe, einen zum Tode verurteilten Verbrecher vor der Hinrichtung noch prügeln zu lassen, um letztere dadurch abschreckender zu gestalten. U. E. ist die Wiedereinführung der Prügelstrafe überhaupt nicht zu empfehlen, weder als Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe noch als Verschärfungsmittel. Jedes Strafensystem muss vor allem human sein, die Menschenwürde, die sittliche Persönlichkeit auch im Verbrecher achten und soweit es ohne Schädigung des Strafcharakters möglich ist, dem Strafvollzug die sittlichende Wirkung wahren; daraus folgt der Ausschluss aller den Menschen zur Sache herabwürdigenden, den Zwecken der Rache, des Hasses, der Lust am Peinigen dienenden Strafen. Noch ein weiteres Bedenken steht der Wiedereinführung der Prügelstrafe entgegen:

[1]) Liszt a. a. O. Bd. IX. S. 697.

Gerade bei der Prügelstrafe, welche die körperliche Integrität am schwersten trifft, würden alle Rechtsmittel erschöpft und damit der Vollzug der Strafe in einen so späten Zeitraum nach der Verübung der That hinausgerückt werden, dass der hier besonders notwendige Zusammenhang zwischen Strafe und Strafvollzug verwischt wäre.

In zweiter Linie wird die Ausdehnung des richterlichen Verweises in Vorschlag gebracht.

In § 57, 4 des Strafgesetzbuches ist der Verweis auf jugendliche Personen bis zu 18 Jahren in besonders leichten Fällen eines Vergehens und einer Uebertretung beschränkt. Denselben auch auf Erwachsene im Sinne dieses Paragraphen auszudehnen, mit Rücksicht insbesondere auf das weibliche Geschlecht, um dadurch von einer allenfallsigen Freiheitsstrafe abstehen zu können, scheint uns aus mannigfachen Gründen nicht angezeigt. Bei jugendlichen Verbrechern mag die Erteilung eines Verweises seitens des Richters als eine Strafe empfunden werden, bei Erwachsenen aber, deren Ehrgefühl entweder bereits stumpf geworden ist oder gar niemals rege war, muss der Verweis wirkungslos bleiben, bei ehrliebenden dagegen erscheint er als überflüssig, letztere haben sicherlich aus der gerichtlichen Verhandlung und Verurteilung genug der Verwarnung und des Verweises gezogen. Auch dürfte es der Würde des Gerichtes nicht entsprechen, wenn der Verurteilte, wie es nach der Geschäftsverteilung an den Amtsgerichten wohl möglich ist, den Verweis aus der Hand eines Richters empfinge, der vielleicht bis um das Doppelte jünger ist als er selbst. In diesem Falle würde der Verurteilte die Erteilung des Verweises gewiss nur als leere Komödie ansehen.

v. Liszt schlägt zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen, die an Stelle von uneinbringlichen Geldstrafen getreten sind, die Einführung der Zwangsarbeit ohne Einsperrung, d. i. Anhalten zu

öffentlicher Arbeit ohne Freiheitsentziehung, vor. Dieses Ersatzmittel ist indess nur anwendbar auf bestimmte Personenklassen, nämlich solche, deren Befähigung oder Beschäftigung sie auf grobe Handarbeit hinweist. Auf andere kann sie nicht ausgedehnt werden. Da aber das Arbeiten, besonders aber wertvolles Arbeiten durch direkten Zwang sich nicht erzwingen lässt, so müsste schliesslich, um die Strafarbeit zu erzwingen, doch nur wiederum die Strafhaft eintreten. Mit einem solchen Strafmittel käme man aus dem Regen in die Traufe. Sehr bedenklich erscheint es auch, dass der der Strafarbeit sich unterziehende ein Tagewerk ohne Tagelohn verrichtet, während Unterhalt und Verpflegung für ihn von anderen bestritten werden müsste. Dazu kommt ferner die Schwierigkeit und Ungleichheit der Strafvollstreckung in grösseren und kleineren Ortschaften.

Hausarrest, Ortsverstrickung und Ortsverbannung.

Ihrer Natur nach müssten diese Strafmittel von längerer Dauer sein, als die Gefängnis- oder Haftstrafen, an deren Stelle zu treten sie bestimmt sind. Gerade dadurch aber verlieren sie die Eigenschaft als Ersatzmittel für jene eintreten zu können. Bei der Vollstreckung des Hausarrestes ist Ueberwachung nötig, deren Durchführung aber um so schwieriger wird, je grösser die Ortschaft ist, in der die Vollstreckung geschieht, will man nicht zu dem ebenso verwerflichen als unzulässlichen Mittel der Spionage der Nachbarn greifen. Die Vollstreckung aller drei Ersatzmittel kann unter Umständen für den, der nur ausserhalb seiner Behausung oder gar nur in dem Ort, von dem er ausgewiesen wird, oder aber gerade nur nicht in dem Orte, wohin er verwiesen wird, sein Brot vermöge seines Handwerks sich verdienen kann, materiell weit nachteiliger sein als die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe.

Während diese eben erwähnten Ersatzmittel den Staaten des europäischen Festlandes längst bekannt und von diesen erprobt waren, ist die „Bedingte Verurteilung“

erst seit verhältnismässig ganz kurzer Zeit in diesen Ländern bekannt geworden; dennoch hat sich bereits die Frage nach ihrer Einführung in das Strafensystem zu einer brennenden herausgebildet. In Deutschland ist es nur noch eine Frage der Zeit, dass sich die gesetzgebenden Körper über ihre Annahme und Einführung entschliessen werden.

Das Land, von dem der Grundgedanke der bedingten Verurteilung stammt, sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika; das Verdienst aber auf dieses Institut bei uns in Deutschland hingewiesen, und dadurch die Reformfrage in Fluss gebracht bezw. in neue Bahnen gelenkt zu haben, ist Aschrott [1]) zuzusprechen, der im Auftrage der preussischen Regierung hauptsächlich die Einrichtung des Strafvollzugs in England und den Vereinigten Staaten eingehend studiert hat.

In Massachusetts besteht seit 1870 die Einrichtung, dass einem besonderen Staatsbeamten, state agent, die Aufgabe übertragen ist, die auf den Verbrecherpfad geratenen jugendlichen wieder auf den Weg der Besserung zurückzuführen. Dieser Staatsbeamte ist von jedem Strafverfahren, das gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleitet ist, in Kenntnis zu setzen; Pflicht des state agent ist es nun, über diese Person die nötigen Erkundigungen einzuziehen und zu veranlassen, dass seitens des Gerichtes, vor welches der jugendliche gestellt wurde, die der Person angemessene Verfügung getroffen werde, vor allem aber hat dieser Beamte den jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnisstrafe zu bewahren. In besonders leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden, in mittelschweren auf Stellung auf Probe (on probation), in schweren die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt. Diese Stellung auf Probe ist in gewissem Sinne der Angelpunkt, von dem die Bewegung zur Ein-

---

1) Aschrott, Aus dem Straf- und Gefängniswesen Nordamerikas. Hamburg 1889.

führung der bedingten Verurteilung als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen ausging. Der state agent erhält für diese Probezeit das Aufsichtsrecht über den jugendlichen Verbrecher. Findet er, dass der letztere in seiner Familie die gehörige Aufsicht und Erziehung nicht erhält, so bewirkt er dessen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Ist das nicht von Erfolg, so kann der state agent durch Urteil des Gerichtshofes die Einbringung des jungen Menschen in eine Besserungsanstalt bewirken, das Urteil spricht einfach aus, dass der jugendliche die Probe, welcher er durch den früheren Urteilsspruch unterworfen war, nicht bestanden habe und deshalb die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt angebracht sei [1]).

Auf Erwachsene wurde diese Einrichtung 1878 versuchsweise in Boston ausgedehnt. Ein Beamter, probation officer, dessen Thätigkeit und Pflichten denen des state agent ziemlich gleich sind, stellt auf Grund der von ihm eingezogenen Erkundigungen in den ihm besonders geeignet erscheinenden Fällen vor Gericht den Antrag, den Angeklagten on probation freizulassen. Nach freiem Ermessen kann das Gericht diesem Antrag stattgeben. Während der Probezeit steht der Prüfling unter der polizeilichen Aufsicht des probation officer; bei schlechter Führung lässt ihn dieser zur Festsetzung der Strafe vor Gericht bringen, bei guter Führung wird er auf Antrag des probation officer vom Gerichte als der Strafe ledig erklärt.

Von den europäischen Staaten war England der erste, der ein dem amerikanischen ähnliches Institut des Strafaufschubes einführte. Durch Gesetz vom 8. August 1887 wurde dem erkennenden Richter die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Umständen von einer Verurteilung vorläufig abzusehen (probation of first offenders act): Bei jedem Delict, das mit nicht mehr als 2 Jahren bedroht ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen

1) Aschrott a. a. O. S. 39.

mit Rücksicht auf Jugend, Charakter, Vorleben des Angeklagten und jeden anderen Milderungsgrund, statt sofort eine Verurteilung auszusprechen, dass der Angeschuldigte einstweilen in Freiheit zu belassen sei. Derselbe muss sich aber, mit oder ohne Bürgschaft verpflichten, während einer vom Gericht zu bestimmenden Frist vor diesem zu erscheinen, um sein Urteil zu empfangen, zugleich muss er versprechen, sich während dieser Zeit gut zu führen, bei schlechter Führung kann jeder Richter Haftbefehl gegen ihn erlassen und ihn vor seinen zuständigen Richter führen lassen.

In Frankreich ist die Frage der Einführung der bedingten Verurteilung bereits 1884 durch Bérenger im Senate angeregt worden. Wenn auch dieselbe bis jetzt in Frankreich noch nicht eingeführt ist, hat die von Bérenger aufgeworfene Frage doch den Erfolg gehabt, dass sie bis heute nicht mehr von der Tagesordnung der gesetzgebenden Körper verschwunden ist. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für Frankreich handelt in Art. 67—69 von dem „sursis à l'execution." Bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten soll das Gericht den Strafaufschub anordnen können, wenn der Verurteilte noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen vorbestraft ist. Der Strafaufschub fällt von Rechts wegen (révoqué de plein droit) fort, falls der Schuldige innerhalb 3 Jahre ein neues Verbrechen oder Vergehen, das mit Gefängnis oder Haft bedroht ist, verübt. Dagegen soll die erste Verurteilung als vollzogen (comme executé) gelten, wenn während dieser Zeit keine neue Verurteilung erfolgt ist. Zu einem Abschluss ist indess dieser Entwurf noch nicht gelangt.

Den Anstoss zu der Bewegung zu Gunsten der Einführung der bedingten Verurteilung gab für Deutschland das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888. Art. 9 dieses Gesetzes lautet: „Die Gerichtshöfe und Tribunale, wenn sie zu einer oder mehreren Strafen verurteilen, können, wofern die zu vollstreckende Freiheitsstrafe, sei es als

prinzipale oder subsidiäre, sei es zufolge Häufung prinzipaler und subsidiärer Strafen, 6 Monate nicht überschreitet und der Verurteilt keine frühere Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens erlitten hat, durch motivierte Entscheidung anordnen, dass die Vollstreckung des Urteils während einer Frist, deren Dauer sie festsetzen, vom Datum des Urteils an gerechnet, welche aber 5 Jahre nicht übersteigen darf, aufgeschoben sein soll. Die Verurteilung ist als nicht erfolgt zu betrachten (non avenue), wenn während dieser Frist der Verurteilte keine neue Verurteilung wegen Verbrechens oder Vergehens erleidet. Im entgegengesetzten Falle sind die Strafen, für welche der Aufschub gewährt worden, mit denen zu kumulieren, welche den Gegenstand der neuen Verurteilung bilden.“ Darnach tritt die bedingte Verurteilung unter folgenden Bedingungen ein: Der Verurteilte darf nicht wegen Verbrechen oder Vergehen früher verurteilt sein, die erkannte Freiheitsstrafe darf 6 Monate nicht übersteigen, gleichgültig ist, ob die erkannte Strafe Gesammtstrafe, ob subsidiäre Freiheitsstrafe ist, die an Stelle von uneinbringlicher Geldstrafe getreten ist: die Verurteilung soll nach Ablauf der Bewährungsfrist, die höchstens 5 Jahre dauern darf, als nicht erfolgt gelten, wenn der Verurteilte während dieser Zeit nicht wegen neuen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird, ausserdem kommen die 1. und 2. Strafe zusammen zum Vollzuge.

Der best durchgearbeitete und vorbereitete Entwurf ist der des österreichischen Strafgesetzausschusses vom 28. Mai 1889. Das Gericht kann den Aufschub des Vollzugs einer zuerkannten, die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschliessen, dass die Strafe als abgebüsst anzusehen ist, wenn der Verurteilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat. Dieser Beschluss kann nur bei Personen

ausgesprochen werden, welche wegen Verbrechens oder Vergehens noch nicht verurteilt worden sind, von denen mit Grund Besserung zu erwarten und deren Heimatsangehörigkeit festgestellt ist. Diese Bestimmung gilt nicht von Freiheitsstrafen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben. Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Der Vollzug von Nebenstrafen und der Eintritt der mit einer Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzugs nicht berührt. Wenn das Ende der Rechtsfolgen von der Zeit der Abbüssung der Strafe zu berechnen ist, so tritt dieses Ende mit dem Ausspruche des Gerichtes auf Erlöschung der Strafe ein.

In Deutschland ging der erste Entwurf aus von Dr. Wirth, Direktor des Zellengefängnisses Plötzensee, der im März 1888 dem preussischen Justizministerium vorgelegt wurde. Unterstützt wurde dieser Entwurf durch Liszt's Arbeiten in dessen Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. IX u. X. Die Hallenser Versammlung der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung hat gleichfalls die Frage der Einführung der bedingten Verurteilung behandelt. Von den 52 Anwesenden stimmten 42 dafür, 6 enthielten sich der Abstimmung, nur 4 sprachen sich dagegen aus. Diese Versammlung hat den Kampf der Meinungen angefacht, und bis heute stehen sich diese unversöhnt gegenüber.

(Ueber die seitdem erschienene Litteratur vgl. die Litteraturübersicht).

Diese sehr umfangreiche Litteratur hat denn auch fast alle auf das Institut bezüglichen Punkte einer eingehenden Erörterung unterzogen, so dass es kaum ein Rechtsinstitut gibt, das seit seinem Aufkommen in so kurzer Zeit eine ausgedehntere Bearbeitung gefunden hätte, als die bedingte Verurteilung.

Natürlich ist, dass vor allem der das neue Institut bezeichnende Ausdruck in Betrachtung gezogen wurde.

Der Ausdruck „bedingte Verurteilung", ist zwar kurz, aber verfehlt, er ist lediglich die Uebersetzung des französischen „condamnation conditionnelle". Verfehlt ist er, weil die Verurteilung eine Thatsache ist, nicht eine bedingte; bedingte Zuerkennung ist ein Unding, das Endurteil darf seine Strafverhängung niemals von einer Bedingung abhängig machen. „Bedingte Verurteilung" will gerade die Einrichtung bezeichnen, dass unter Umständen der Verurteilte die über ihn verhängte Strafe nicht unbedingt erleiden soll, sondern nur für den Fall, dass er in einer bestimmten Zeit ein neues Delict begeht, sowie dass diese nur bedingte Art der Strafvollstreckung schon im Urteil zum Ausdruck gebracht werden soll. Aber die in Berücksichtigung der Unrichtigkeit der bisherigen Bezeichnung gemachten Abänderungsvorschläge als „bedingte Strafvollstreckung", „bedingter Aufschub der Strafvollstreckung", oder „Aussetzung der Strafvollstreckung" (v. Liszt), „Urteil mit bedingter Strafe" oder „Urteil mit bedingter Strafvollstreckung" treffen das Wesen der Sache nicht. Diese Ausdrücke besagen nur, dass der Strafvollzug aufgeschoben werde; einen Aufschub der Strafvollstreckung können wir aber bereits in unserer Strafprozessgebung (St. P. O. § 488). Richtig ist zwar, dass die Vollstreckbarkeit des Urteils eine bedingte ist durch das Erfolgen oder Nichterfolgen einer neuen Verurteilung während der Bewährungsfrist, die Vollstreckbarkeit ist aber zugleich auch befristet durch das Ablaufen dieser Frist ohne neuerliche Verurteilung. Die Tendenz der bedingten Verurteilung geht eben nicht bloss auf Aufschub der erkannten Strafe, sie geht vielmehr auf einen völligen Straferlass, wenn bei dem Verurteilten gewisse Bedingungen vorhanden sind. Dieser Strafnachlass ist das Charakteristische des neuen Instituts, die Strafe wird bestimmt, um nicht vollstreckt zu werden. Die Bezeichnung „Urteil mit bedingtem Straferlass" dürfte

u. E. demnach das Wesen der Sache am genauesten treffen.

Nehmen wir dieses Institut in unsere Strafgesetzgebung auf, so ergibt sich die Frage, ob wir damit auch ein neues Strafmittel einführen. Ein Strafmittel im technischen Sinn ist die bedingte Verurteilung nicht: Der Schuldige wird auch hier verurteilt, die Verurteilung ist also nichts neues, sie ist aber, ob bedingt oder unbedingt, kein Strafmittel. Die bedingte Verurteilung will nur den Gebrauch eines bestehenden Strafmittels einschränken, die Verurteilung soll durch dieses neue Institut nur unter gewissen Voraussetzungen vollstreckt werden. Dieser Gesichtspunkt ist bis jetzt nicht in Betracht gezogen worden; die bedingte Verurteilung will die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht aus der Welt schaffen, sie kann es auch gar nicht, sie will vielmehr die Anwendung eines, wie unten angeführt werden wird, als unzureichend erkannten Strafmittels in möglichst vielen Fällen ausschliessen.

Welche Gründe aber und damit verbundene Vorteile empfehlen die Einführung der B. V. [1]) in unsere Strafrechtspflege?

Gehen wir von dem Prinzip aus, dass die Hauptzwecke der Strafe immer noch die der Besserung, Abschreckung und Vergeltung sind, so werden wir zu der Ueberzeugung kommen, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch ihre gegenwärtige Vollstreckung keinem der drei gedachten Strafzwecke gerecht wird.

Solchen gegenüber, deren Ehrgefühl noch lebendig und denen die erstmalige Verurteilung schon Strafe genug ist, muss die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zum Zweck der Besserung zwecklos sein, bei denen aber, die mit dem Strafgericht schon oft bekannt geworden sind, kann von einer Besserung in kurzer Zeit nicht mehr die Rede sein.

[1]) Diese Abkürzung des Ausdrucks soll für den Rest der Arbeit beibehalten werden.

Ebenso geht der Abschreckungszweck verloren. Ist für erstere Klasse von Delinquenten die öffentliche Verhandlung und der Ausspruch des Gerichts, der sie für schuldig befindet und sie verurteilt, schon Strafe und Abschreckung genug, ist aber bei der letzteren Klasse das Gefängnis sehr häufig nur ein Ort, wohin sie zu kommen trachten, um auf einige Zeit auf Staatskosten ein behagliches, sorgenfreies Leben führen zu können, so erscheint der Abschreckungszweck auch hier verfehlt, hier bleibt er hinter seinen Grenzen zurück, dort überschreitet er sie.

Die Vergeltung endlich seitens des Staates für Verletzung der Rechtsordnung ist aber wohl auch denkbar ohne Verbüssung einer eigentlichen Strafe. Es sind Fälle möglich, in denen die Thatsache der Verurteilung und der damit verbundene Schimpf das Verlangen nach Sühne ausreichend befriedigen muss. Gl. A. Seuffert, Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd I S. 179 ff. Löbell, in Goltdammers Archiv: „die öffentliche Verhandlung kann für den unbescholtenen, ehrliebenden Menschen viel empfindlicher sein als der zu richterlichem Protokoll oder nur schriftlich erteilte Verweis, empfindlicher auch als Geldstrafe, empfindlicher sogar als eine unter sonst günstigen Umständen, fern von der Heimat verbüsste Freiheitsstrafe; ist damit dem Thäter ein, wenn auch nur moralisches Uebel zugefügt, so kann sich auch die Gesellschaft mit dieser Sühne der verletzten Rechtsordnung begnügen, zumal sie dabei ihre sonstigen Interessen, den Thäter im Nährungszustande zu erhalten, ihn gegen die schädlichen Einflüsse kurzer Freiheitsstrafen zu schützen gewahrt sieht."

Erscheint es darnach zwecklos, Leute in das Gefängnis zu sperren, denen schon der Ausspruch des Gerichts, dass sie sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, und die daran sich anschliessende Drohung für den Fall neuerlicher Rechtsverletzung genügend ist, sie auf dem gesetzlichen Wege zu halten, so ist es auch

nicht zu rechtfertigen, an Leuten eine Strafe zu vollziehen, die nicht im Stande ist, die ihr notwendig zukommenden Vorteile herbeizuführen, sondern sogar für bisher von ihr nicht Berührte eine schwere moralische Gefahr mit sich bringt.

Unsere kleineren, gerade zur Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bestimmten Gefängnisse bedürfen dringenst der Reform: nach dem Fortschreiten der zwar begonnenen Umgestaltung scheint aber die Vollendung noch sehr lange auf sich warten zu lassen. Wie nachteilig es für einen Verurteilten indess werden kann, im Gefängnis mit ergrauten Verbrechern zusammenzusitzen, und wie gar mancher, der wegen einer Geringfügigkeit zu kurzer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, erst durch dieses Zusammenleben auf die Bahn des Verbrechens geführt wurde, ist schon zu oft ausgeführt worden, als dass es hier noch einmal dargelegt werden müsste. „Eine Strafe aber, die das Verbrechen fördert, ist die letzte und reifste Frucht der vergeltenden Gerechtigkeit“ (Liszt, IX, S. 749), Prins (Mitteilungen der int. krimin. Ver. I, S. 178) ging sogar soweit, dass er behauptete, die durch Verschlechterung des Verurteilten im Gefängnis entstehenden Nachteile seien unendlich viel grösser als die Aufmunterung zu strafbaren Handlungen, die in der B. V. liegen könnte (vgl. Fuld, Gerichtssaal. 43. Bd. S. 446).

Für die Einführung der B. V. spricht ferner, dass der bisher unbescholtene in vielen Fällen bewahrt wird durch Absitzen einer Freiheitsstrafe vorzeitig kompromittiert zu werden. Ein Massregel, welche gestattet, die Nachteile, die aus der Verbüssung einer Freiheitsstrafe entspringen können, von jedermann solange wie möglich fern zu halten, ist als eine grosse Wohlthat zu begrüssen, und zwar nicht nur für den Verurteilten selbst, sondern auch für seine Angehörigen, für diejenigen, die geschäftlich mit ihm zu thun haben, schliesslich auch für die Gesellschaft und den Staat selbst, die dadurch nicht vorzeitig eines vertrauenswürdigen Bürgers beraubt würden.

Ist es nun schon in vielen Fällen für den Verurteilten

von Vorteil, eine erkannte Freiheitsstrafe nicht verbüssen zu müssen, so ist es auch für den Staat von grosser Bedeutung, wenn er unnötige Kosten hinsichtlich der Strafvollstreckung erspart, nämlich in allen den Fällen, in welchen der Zweck der Strafe schon durch die B. V. erreicht wird, sodass sich die Vollstreckung selbst als unnötig erweist.

Wie kein anderes Mittel ist die B. V. ferner im Stande, die oben Seite 7 aufgeführten hohen Rückfallsziffern herabzudrücken. Wie oben bereits ausgeführt, vermag die durch die Verurteilung schon gegebene Warnung, das nicht mehr als allgemeiner Rechtssatz, sondern in seiner Anwendung auf den Thäter und die That diesem zum Bewusstsein gebrachte Strafgesetz, das Gefühl zwar verurteilt, aber noch nicht bestraft zu sein, im Vergleich mit der Aussicht, im Falle neuen Verfehlens neben der noch unbestimmten die schon bestimmte Strafe der ersten Vergehung erdulden zu müssen, auf den wiedererwachenden verbrecherischen Willen im höheren Grade einzuwirken, als das nackte Strafgesetz, dessen Drohungen jederzeit und für jedermann offenkundig sind. Gl. A.: Seuffert, Gutachten für den deutschen Juristentag, S. 210, Simonson, a. a. O. S. 12. Sie bietet aber auch gleichzeitig dem Richter die Möglichkeit, denjenigen, der sich der B. V. als unwürdig erweist, durch nachträgliche Strafvollstreckung noch immer und meist noch empfindlicher zu strafen; (mit Löbell, der darum für das 1. Vergehen eine hohe Strafe fordert, „je höher die bedingt erkannte Strafe ist, um so mehr trägt sie dazu bei, die Strafzwecke zu fördern.“) Löbell, a. a. O. S. 38 findet auch darin einen Vorzug der B. V., dass sie auch anderen Verurteilten der Art zum Vorteil gereicht, dass die Einschränkung der wechselnden Bevölkerung unserer Gefängnisse auch eine zweckmässigere Behandlung der übrigen Insassen ermöglicht, indem sie die Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn vor wirtschaftlichen und sittlichen Nachteilen schützt und dadurch, sofern erfolgreich, vor Rückfall bewahrt.

Seuffert führt in seinem Gutachten S. 211, in Uebereinstimmung mit Prins (Mitteilungen I. S. 33) noch an, dass die Stellung des Richters durch die B. V. eine gehobenere würde, wenn ihm nicht blos die Anwendung des Gesetzes, sondern zugleich eine, wenn auch beschränkte Verfügung über die Wirksamkeit des Gesetzes zukommt.

Diese Vorzüge der B. V. schienen anfangs ihrer Einführung überall Thür und Thor geöffnet zu haben, so dass v. Liszt [1]) mit Recht ausrufen konnte, dass ihm der Sieg des Institutes der B. V. ohne Kampf schier unheimlich werden wollte und dass er ab und zu etwas dafür gegeben hätte, wenn sich auch Gegner zum Wort melden wollten.

Diese haben sich denn auch gemeldet, und zwar mit so kräftigen Worten, dass es sich der Mühe gewiss verlohnt, sie anzuhören.

Der entschiedenste Gegner, früher ein Vorkämpfer der B. V. ist Kirchenheim (in Goltdammers Archiv 1890 und Gerichtssaal Bd. 43) ferner sind noch zu nennen: Mewes (Goltdammers Archiv 1889 S. 391 ff) Wach, die Reform der Freiheitsstrafe, Finger, zur Frage des Strafensystems, allg. oest. Gerichtszeitung 1890 Nr. 24.

Gegen die B. V. machen diese vor allem geltend, dass dieses Institut mit den Grundlagen und Grundlehren des Strafrechtes unverträglich sei. Zwar solle im Strafvollzug die Strafe dem Thäter möglichst angepasst werden, aber für den Richter sei doch nicht der Thäter, sondern in erster Linie die That massgebend. Wenn der Richter die Bedingtheit oder Unbedingtheit seines Strafurteils von der Persönlichkeit des Thäters abhängig machen wolle, so werde das Gesetz bald aufhören, eine Macht zu sein über den Gerichteten wie über den Richter (mit Meyer S. 215). Kirchenheim bezeichnet vor allem den Vergeltungsgedanken als Grundlage unseres Strafrechtes: „niemals wird das Rechtsgefühl des Volkes und das

[1]) Deutsches Wochenblatt v. 30 III. 1890, Nr. 12.

Rechtsbewusstsein des Fachmanns den Gedanken der B. V. ergreifen und billigen können.“

Auch aus psychologischen und pathologischen Gründen halten die Gegner der B. V. diese für äusserst bedenklich. Für den einen Teil der Verurteilten werde der Gedanke, dass sie beim ersten Vergehen eine schwere Strafe erdulden müssen, vielleicht eine wahre Folter sein und diese würden am staatlichen Strafrecht irre werden, wenn an ihnen eine Strafe für eine geringfügige Strafthat, welche vielleicht nach den gewöhnlichen Gesetzen schon verjährt sei, nach einem Zeitablauf von nahezu 5 Jahren vollzogen würde; für den anderen, weit grösseren Teil der Verurteilten, werde die B. V. unwirksam sein, nämlich für alle diejenigen, welchen die blos ideelle Verurteilung einen Ausdruck überhaupt nicht macht. Vom pädagogischen Standpunkt sei dagegen einzuwenden, dass die blosse Androhung von Strafe verwerflich sei, und dass es überhaupt ein Fehler sei, auch nur den Gedanken der Möglichkeit der Wiederholung einer schlechten That auszusprechen.

Ferner wird gegen die B. V. eingewendet, dass diese Einrichtung dem Rechtsbegriff des Volkes nicht gerecht wird, und schliesslich das Sprüchwort einer leichtsinnigen und laxen moralischen Auffassung „einmal ist keinmal“ sanktionieren und zur Devise für alle kleineren Strafthaten erheben werde.

Endlich wendet Kirchenheim dagegen ein, dass die B. V., als eine Neigung unserer Zeit, die Souveränitätsrechte mehr und mehr zu schmälern, den untersten Gerichten, welche zum grösstenteil mit Anfängern, ja zum Teil sogar mit Laien besetzt sind, ein Begnadigungsrecht übertragen, welches ihnen nicht zukomme.

Kirchenheim geht sogar so weit, dass er die Möglichkeit in Aussicht stellt, dass die B. V. die Gleichheit vor dem Gesetz aufheben und einen Gegensatz der Stände wieder heraufbeschwören werde, wie ihn das sinkende

römische Kaisertum in der Trennung in humiliores und nobiliores gekannt habe.

Meyer (S. 214) spricht die Befürchtung aus, dass es in vielen Fällen schwer sein werde, die Person des Verurteilten bei späterer Aburteilung wieder zu erkennen, und dass auf diese Weise eine Menge von Personen wegen nur eines Delicts bestraft werde, die früher schon wegen eines anderen Delicts verurteilt waren, und nunmehr wegen mehrere Delicte bestraft werden müssten. Als fernere nachteilige Folge der Einführung der B. V. bezeichnet Meyer die Verletzung der Interessen des Damnifikaten und die dadurch geschaffene Möglichkeit der Beunruhigung des Rechtsgefühls des Verletzten.

Endlich wird gegen die B. V. geltend gemacht, dass ihre Einführung praktische Schwierigkeiten bereite und dass die bisher mit ihr gemachten Erfahrungen nicht hinreichen, um ihre Einführung bei uns zu befürworten.

Gegen alle diese Einwände glauben wir mit Recht behaupten zu können, dass sie nicht gerechtfertigt sind und die durch Einführung der B. V. zu erwartenden Vorteile nicht überragen.

Kirchenheim fasst das Wesen der B. V. unrichtig folgendermassen auf: „Der Richter soll verurteilen, derselbe Richter soll aber aussprechen, dass die Strafe nicht vollstreckt werden soll.“ Vergeltung ist ihm die Grundlage des Strafrechts, die Strafe müsse stets als „malum passionis contra malum actionis“ gelten. Vergeltung ist aber u. E. auch denkbar ohne Vollstreckung der erkannten Strafe, in den Fällen, in denen die Vollstreckung der Strafe über den Vergeltungszweck hinausgeht, nämlich überall da, wo die Sühne schon in dem durch das Urteil auferlegten Makel liegt, darin, dass der Angeklagte durch das in öffentlicher Sitzung verkündete Urteil für schuldig erklärt worden ist.

Dem Einwand Kirchenheims, dass die B. V. von dem Rechtsgefühl des Volkes nicht verstanden werde, kann man getrost Liszt's Worte (Zeitschrift f. g. Str.

X, S. 70) entgegenhalten. „Der Charakter des deutschen Volkes ist weder so reizbar, noch so unstät, dass die Aussetzung der Strafvollstreckung den Verletzten zur Selbstrache gegen Thäter bestimmen oder dem Schuldigen nach wenigen Wochen aus dem Gedächtnis schwinden wird.“ Sollte letzteres dennoch der Fall sein, so wird die nun zu erkennende 2. Strafe diese Gedächtnisschwäche um so empfindlicher treffen.

Kirchenheim dürfte sich widersprechen, wenn er einmal der B. V. den Charakter eines Uebels einer Strafe abspricht, anderswo aber die B. V. für den, der die Verurteilung ernst nimmt, als wahre Folter bezeichnet. Gewiss ist aber die Verurteilung ein Uebel, wenn auch nicht im Sinne des Strafgesetzbuches, eine Folter kann die B. V. aber um so weniger sein, als es ja der Verurteilte vollständig in seiner Hand hat, den Eintritt der Folgen einer neuerlichen Verfehlung abzuwenden.

Ferner führt Kirchenheim gegen die B. V. an, dass sie aus psychologischen und pädagogischen Gründen anfechtbar sei. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig.

Psychologische Bedenken können überhaupt nur geltend gemacht werden, wenn zwischen der Vollstreckung der wegen neuerlichen Vergehens erkannten Strafe und der Verurteilung wegen der ersten Strafthat ein so langer Zeitraum liegt, dass die Vollstreckung der ersten Strafe gar nicht mehr als Sühne für die 1. Verfehlung angesehen werden könnte. Dieser Einwand spricht aber nicht gegen die B. V., sondern gegen eine zu lange Ausdehnung der Bewährungsfrist; das richtige Mass für diese zu treffen, ist Sache der praktischen Durchführung.

Vom pädagogischen Standpunkt aus darf gegen die B. V. nicht geltend gemacht werden, dass die blosse Androhung von Strafe verwerflich sei. Gegen die B. V. erhoben lässt dieser Einwand erkennen, dass das Wesen derselben verkannt wird: Die B. V. will nicht drohen, sondern dem Verurteilten es in die Hand legen, falls er

gewisse Bedingungen erfüllt, die erkannte, aber noch nicht vollstreckte Strafe von sich abzuwenden. Dass ein pädagogischer Fehler darin liege, auch nur den Gedanken einer Wiederholung einer strafbaren Handlung auszusprechen, dafür hat Kirchenheim u. E. keinen vollgültigen Beweis geliefert. Wir halten vielmehr das oben S. 21 ausgeführte vollkommen aufrecht, dass die in der B. V. liegende an den Verurteilten gerichtete Warnung auf diesen von grösserem Einfluss ist, als das nackte Strafgesetz, das so leicht niemand auf sich bezieht.

Kirchenheim verwirft ferner die B. V., weil durch ihre Einführung das Sprüchwort: „Einmal ist keinmal“ sanktioniert und der ersten Strafe ihre Schande genommen würde. (Goltdammers Archiv Bd. 38 S. 14.)

Diese Besorgnis ist haltlos, weil auch nach Einführung der B. V. das erste Vergehen in der Regel bestraft und nicht verziehen wird. So wenig zur Zeit behauptet zu werden vermag, dass die Hoffnung auf mögliche Begnadigung jemand zur Verübung von strafbaren Handlungen verleite, ebensowenig wird es die Aussicht, nur bedingt verurteilt zu werden, im Stande sein. (Gl. A.: Löbell, a. a. O. S. 21. Simonson, a. a. O. S. 19).

Auch der von Kirchenheim und Aschrott (a. a. O. S. 44) gemachte Einwand, dass die B. V. dem Richter ein ihm nicht zukommendes Begnadigungsrecht übertrage, erscheint als hinfällig.

Elsass,[1]) behauptet mit Recht, dass die Begnadigung nicht ein Act der Gesetzgebung, nicht ein Act der richterlichen Entscheidung ist, ersteres nicht, weil sie keine Rechtsregel sanktioniert, letzteres nicht, weil sie nicht lediglich auf Rechtsregeln beruht, der Inhaber des fraglichen Rechtes von diesem vielmehr Gebrauch machen kann, wenn er es für notwendig oder nützlich d. h. zweckmässig erachtet, vom Gesetze eben nicht vorhergesehene Gerechtigkeit walten zu lassen, demnach in Anwendung seiner Gewalt durchaus frei ist, während der Richter

[1]) Elsass, Begnadigungsrecht, Mannheim 1888 S. 55.

einerseits dieser Freiheit entbehrt, anderseits an Zweckmässigkeitsrücksichten nicht gebunden ist.

Zweck der Begnadigung ist, vom Gesetze nicht vorhergesehene, daher für den Richter nicht vorhandene, oder vom Gesetze vorhergesehene, aber vom Richter übersehene, bei der Urteilsfällung nicht erwogene, Gerechtigkeit walten zu lassen. Dabei können aber auch Gründe der staatlichen Zweckmässigkeit und Billigkeit mitsprechen, Gründe, welche ausserhalb des Rechtsgedankens liegen, z. B. politische Interessen „zur Gewinnung der Gemüther für die grossen Gedanken der Regierungspolitik (Seuffert, Begnadigung in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I, S. 147), „um der Politik auf Kosten des Rechtes zu Siege zu verhelfen“ (v. Liszt).

Das Begnadigungsrecht ist also in seiner Anwendung durchaus frei und die letzte über die erkannte Strafe nicht ausschliesslich aus Rechtsgründen entscheidende Instanz. Die königliche Gnade erlässt nun aber die Strafe unbedingt, an dem Erlass ändert auch der Umstand nichts, wenn der Begnadigte sofort nach erhaltener Begnadigung was immer für eine neue schwere strafbare Handlung verübt.

Das Gnadenrecht des Souveräns reicht aber lange nicht dazu aus, alle vorkommenden Härten und Unbilligkeiten der Rechtssprechung zu beseitigen. Zugegeben indess, dass die landesherrliche Gnade überall da, wo sie angerufen wird, eintreten würde, und das Ausbleiben derselben lediglich Verschuldung des ihr nicht teilhaftig gewordenen wäre, wie vollzieht sich nun aber die Erteilung der landesherrlichen Gnade? In den allermeisten Fällen doch nur unter Zugrundelegung des richterlichen Gutachtens und Antrages. Diese entscheiden in fast allen Fällen über das Schicksal des Begnadigungsgesuches. Warum sollte man dieser Beurteilung nicht einen selbständigen Wirkungskreis im rechtlichen Verfahren einräumen? Ein solches Verfahren würde dem Richter gestatten, nicht erst, wenn er um sein Gutachten aufgefordert

wird, zu sprechen, sondern seiner Ueberzeugung bereits früher Ausdruck geben zu können, dass die Anwendung des Gesetzes eine unbillige Härte in sich schliesst. Legt man nun dem erkennenden Richter die Befugnis bei, den Vollzug der von ihm erkannten Strafe im Urteil selbst von dem Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen, so ist die B. V. nicht Ausübung eines Begnadigungsrechtes, sondern ein Teil der Straffindung selbst. Mit einer Begnadigung hat eine solche Thätigkeit des Richters nun aber gar nichts gemeinsam, die Begnadigung ist ein absoluter Verzicht des Staates auf sein Strafrecht, die B. V. ist dies gewiss nicht; der richterliche Erlass ist vielmehr nur bedingt, er ragt deshalb ebensowenig in den Rechtskreis der Begnadigung herein wie die bedingte Entlassung. Eine richtige Auffassung des Begnadigungsrechtes muss aber auch gegen ein nur „bedingt" verurteilendes Erkenntnis den Gnadenweg ebenso zulassen, wie gegen jedes andere Strafurteil. Ist sonach die B. V. ein dem Richter nicht zukommendes Begnadigungsrecht? Gewiss nicht.

Wenn Kirchenheim [1]) soweit geht, dass er die Einführung der B. V. gleichsam die Wiederauferstehung der Klassenunterschiede, wie sie das sinkende römische Kaisertum kannte, nennt, so stellt er damit unserem deutschen Richterstande ein Zeugnis aus, für das er von diesem gewiss den richtigen Dank ernten wird. Zu unserem heutigen Richterstande wird man wohl das Vertrauen haben dürfen, dass er die in seine Hand gelegte Macht gerecht verwerte. Ohne viel Bedenken hat man dem Richter die Entscheidung über die Schuldfrage in die Hand gegeben, indem man die Beweisregeln aufhob, man lässt ihn die Strafe innerhalb möglichst grosser Strafrahmen bestimmen, nur bezüglich der B. V. mutet man ihm ohne viele Ueberlegung Parteilichkeit zu und nimmt an, dass er die sog. unteren Klassen an der Wohlthat dieses Instituts nicht werde teilnehmen lassen. Mag

[1]) vgl. Wach, a. a. O. S. 36 u. Appelius, S. 42 a. a. O.

auch der Richter wie jeder andere Mensch irren, mag er auch den Vorteil der B. V. einem unwürdigen zu teil werden lassen, niemals aber wird er bei seiner Entscheidung sich von Klassenunterschieden leiten lassen.

Hat man dem Richter unbedenklich die Befugnis beigelegt, die zu erkennende Strafe in einem Strafrahmen von 1 Tag bis zu 5 Jahren Gefängnis zu wählen, so kann man demselben ebenso unbedenklich die Befugnis zusprechen, den Vollzug einer von ihm erkannten, wie unten näher ausgeführt werden wird, allerhöchstens 3 Monate betragenden Freiheitsstrafe auszusetzen resp. von dem Verhalten des Verurteilten während einer bestimmten Zeit nach der Urteilsverkündung abhängig zu machen.

Kommt denn aber in unserer Rechtssprechung diese Rechtsungleichheit scheinbar nicht auch schon jetzt vor den verschiedenen Gerichtshöfen alle Tage vor? Haben nicht verschiedene Kollegien sehr verschiedene, einander oft geradezu widersprechende Auffassungen von That, Thäter und Strafe. Von diesem Standpunkte dürfte man jetzt überhaupt nie verurteilen, weil es dem Verbrecher himmelschreiend ungerecht erscheinen muss, dass gerade er die ganze Schärfe des Gesetzes fühlen muss, während andere seines Gelichters straffrei ausgehen. „Unser Strafurteil nimmt eben Teil an der Unvollkommenheit, die allem Menschenwerk, also auch allem Recht anhaftet.“ [1])

Der von Meyer in seinem Gutachten S. 214 erhobene Einwand lässt sich sehr einfach damit widerlegen, dass die bisher übliche Einholung der Strafliste des Angeklagten beim Amtsanwalt seiner Heimatsbehörde stets seinen Zweck auf's trefflichste erfüllt hat; warum soll dies nun nach Einführung der B. V. nicht mehr der Fall sein? Auch das weiter unter S. 215 erhobene Bedenken ist nicht stichhaltig. Die Strafe ist nicht vorzugsweise dazu bestimmt, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen; der Verletzte strebt zwar nach Genugthuung,

[1]) Wach, a. a. O. S. 43.

doch besteht nicht allgemein das Verlangen gerade nach gerichtlicher Bestrafung. Wo sich das Verbrechen als ein Eingriff in das Vermögen darstellt, findet der Verletzte in der Regel seine Genugthuung in dem Ersatz des erlittenen Schadens, der Beleidigte gibt sich meist zufrieden mit der geleisteten Abbitte.

Der einzige Einwand, den wir als einigermassen berechtigt anerkennen, ist der, dass die Einführung der B. V. praktische Schwierigkeiten bereitet. Diese dürfen aber niemals den Grund zur Verwerfung eines neuen Rechtsinstitutes bilden; die mit der Einführung der B. V. verbundenen Schwierigkeiten sind indess lange nicht so unüberwindlich, um deshalb das ganze Institut fallen zu lassen. Hat unsere Reichsgesetzgebung schon viel weitgreifendere Gesetze geschaffen, ist sie mit einem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hervorgetreten, so wird es ihr jedenfalls auch gelingen, das Institut der B. V. in unser Rechtsleben einzuführen.

Mit Recht wirft Wach die Frage auf: (a. a. O. S. 23) Hat sich diese Erfindung irgendwo bewährt? Zur Bejahung dieser Frage verweisen wir auf die neueste, umfassendste Darstellung von Gruber: Erfahrungen über die B. V. Gerichtssaal 1891 S. 372 ff; der die in den verschiedenen Staaten, welche die B. V. eingeführt haben, gemachten Erfahrungen gesammelt und gesichtet hat.

Die dort mitgeteilten Erfahrungen dürften u. E. nicht dafür sprechen, die Einführung der B. V. in unsere Strafrechtspflege zu verwerfen.

Mit vollem Recht glauben wir daher behaupten zu dürfen, dass die von den Gegnern der B. V. geltend gemachten Gründe, wenn sie auch an Zahl überwiegen, ihrem inneren Werte nach nicht hinreichen, der B. V. den Eintritt in unser Rechtsleben zu verweigern.

Aus voller Ueberzeugung schliessen wir uns den Worten Zucker's an (a. a. O. S. 92), der sich dahin ausspricht: „Mit der sog. B. V. hat der eminent practische Sinn der Angelsachsen ein Institut geschaffen, aus welchem

uns, wie Wach treffend bemerkt, ein Strahl wahrer Menschenliebe entgegenleuchtet"; hier sehen wir Klugheit und Güte zu einem harmonischen Ganzen vereinigt, ein solches Institut darf von der Gegenwart nicht mit kaltkritischen Erwägungen zurückgewiesen werden, ohne dass nicht wenigstens der Versuch gemacht werden würde, die praktische Bestätigung desselben zu prüfen."

Fast alle Schriftsteller, die sich mit der B. V. beschäftigt haben, sind auch mit einem Gesetzesvorschlag betr. die Einführung des Instituts hervorgetreten:
Wirth's Entwurf 1888.
Liszt, a. a. O. Bd. X. S. 81.
Aschrott, in Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen.
Appelius a. a. O. S. 108.
Seuffert, a. a. O. S. 272.
Löbell, a. a. O. S. 42.
Hippel, a. a. O. S. 123. ff.

Die erste Hauptfrage, die uns bei der Einführung der B. V. entgegentritt, ist: Soll die B. V. faculativ oder obligatorisch eingeführt werden?

Führen wir die obligatorische B. V. in unsere Strafrechtspflege ein, so kann Kirchenheim mit Gewissheit behaupten, dass sie in dieser Form die Fundamentalgrundsätze unseres Strafrechts und mittelbar unserer Staats- und Gesellschaftsordnung zertrümmern werde, die sittlichen Anschauungen des Volkes verwirren und einer grossen Masse von Verbrechern den Freibrief für die erstmalige Uebertretung des Strafgesetzes gewähren werde. Dies ist so einleuchtend, dass niemand daran denken wird, die B. V. als obligatorische einzuführen. Zweckmässig dürfte es sein, für den Verbrecher wie für den Richter, dies durch die Worte: „in besonders geeigneten Fällen" zum Ausdruck zu bringen.

Die Zuchthausstrafe muss um dess willen von der B. V. ausgeschlossen werden, weil sie, auch als Strafminimum erkannt, das höchste Mass der für die B. V.

zulässigen Strafdauer von 3 Monaten überschreitet. Ueber diese siehe unten.

Auch die Festungshaft ist von der B. V. auszuschliessen, weil bei ihr nach Art der Delicte wie der Personen, in denen bezw. gegen welche auf sie erkannt wird, die Befürchtung der nachteiligen Folgen der Verbüssung kurzer Freiheitsstrafen ausgeschlossen ist.

Gefängnis- und Haftstrafe sind demnach die Freiheitsstrafen, bei denen auf B. V. erkannt werden kann. Da es nun gerade die Nachteile der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen sind, welche die Einführung der B. V. befürworten, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung derselben. Darüber siehe unten S. 34.

Bestritten wird die Zulässigkeit der B. V. bei Gefängnisstrafe, welche wegen Zusprechung mildernder Umstände an die Stelle von Zuchthausstrafe getreten ist. Gewährt man B. V. bei Verurteilung zu Gefängnis bis zu einer gewissen Höhe, so muss man u. E. die B. V. auch zulassen bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe bis zu derselben Höhe, auf die wegen mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe erkannt wurde. Dies kommt um so weniger „einer zweimaligen Milderung der Strafe“ (Liszt) gleich, als gerade durch die Zuerkennung der mildernden Umstände zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Vollstreckung des Gesetzes in seiner vollen Härte als unbillig erscheint. Dazu sind die Fälle in unserem St. G. B. zu wenig, als dass dies häufig in Anwendung kommen könnte: § 146, 268„, 272, 273, 332 u. § 212 der Konkursordnung.

Ebenso wird die Zulässigkeit der B. V. bei Haftstrafen vielfach bestritten. Hält man daran fest, dass die B. V. bei kurzen Freiheitsstrafen zuzulassen sei, da gerade die Nachteile der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen diese veranlasst haben, so ist es u. E. geradezu ungerecht, denjenigen, der nur mit Haft, also leichter als mit Gefängnis bestraft ist, eine Strafe verbüssen zu lassen, die der Richter dem mit Gefängnis zu bestrafenden

ersparen kann, ungerecht um so mehr, als gerade die Vollstreckung der Haftstrafen in unzulänglichen Amtsgerichtsgefängnissen geschieht, in denen die mit der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen verbundene moralische Gefahr für den Erstling am stärksten ist.

Bestritten wird ferner die Zulässigkeit der Ausdehnung der B. V. auch auf die Geldstrafe und die im Falle ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Haft- oder Gefängnisstrafe.

Schütze (a. a. O. S. 13) hält die Ausdehnung des Instituts auf die Geldstrafe mit der ratio der ganzen Einrichtung nicht für vereinbar, die Leistung von Geld sei nicht demoralisierend. Auch Simonson (S. 29) spricht sich dagegen aus, da die Ausdehnung auf die Geldstrafe den Grundgedanken des ganzen Instituts verkennt. Dennoch halten wir die Ausdehnung auf die Geldstrafe und subsidiäre Freiheitsstrafe für unumgänglich. Die Geldstrafe ist in erster Linie für leichtere Gesetzesübertretungen bestimmt, als die entsprechende Freiheitsstrafe des Gesetzes. Bei jeder Verurteilung zu Geldstrafe muss aber für den Fall der Uneinbringlichkeit subsidiär die entsprechende Freiheitsstrafe mit ausgesprochen werden. Wer nun die primär erkannte Geldstrafe nicht aufzubringen im Stande ist und deshalb zum ersten Male in das Gefängnis wandern müsste, der muss doch nach dem Zwecke des Institutes ebenfalls, und um so mehr, weil ein leichterer Fall vorliegt, vor dem Verderbnis und Schaden einer Strafhaft bewahrt werden können. Gibt man dies zu, so ist man genötigt, die B. V. auch auf die allein erkannte Geldstrafe auszudehnen (Gl. A.: Seuffert, a. a. O. S. 263). Schütze sieht in dem Aufschub der Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe geradezu „die Verleitung zum Bewirken und Vorgeben der Uneinbringlichkeit: darum will er lieber die B. V. gleich auf die Vollstreckung der prinzipalen Geldstrafe ausdehnen.

Auch hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe, bei der die B. V. noch zulässig sein soll, sind die verschie-

densten Vorschläge gemacht worden, 1 Monat, 2, 3, 6 Monate, sogar 2 Jahre sind vorgeschlagen. Im belgischen und österreichischen Gesetze sind 6 Monate, im französischen Entwurf 3 Monate als höchstes Mass angenommen worden, für das Maximum von 3 Monaten hat sich auch die Hallenser Versammlung entschieden, das Gesetz von Massachusetts kennt in dieser Richtung keine Einschränkung des richterlichen Ermessens. U. E. ist die Minimaldauer von 6 Wochen gerechtfertigt, (Gl. A.: v. Hippel a. a. O. S. 108) da es entschieden unbillig wäre, die mit Haft bedrohten Handlungen, wenn nur sonst die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, als zur B. V. nicht geeignet auszuschliessen. Als höchstes Mass dürften 3 Monate angezeigt sein. Strafen bis zu 3 Monaten können um so mehr als kurzzeitige bezeichnet werden, als die im Strafvollzug gemachte Erfahrung bewiesen hat, dass kürzere Strafen in der Regel nicht geeignet sind, den Strafzwecken gerecht zu werden. Wie oben S. 5 ausgeführt, betragen die in 72 unter 100 Fällen erkannten Strafen höchstens 3 Monate. Weiter fällt noch ins Gewicht, dass unser Strafgesetzbuch für eine Reihe von Fällen (§§ 114, 117, 125, 133,$_2$, 140, 170, 210) Strafen von mindestens 3 Monaten festsetzt, und es sich hier nicht um Thaten handelt, welche ihrem Charakter nach von vorneherein als zur B. V. ungeeignet sich darstellen.

In den Fällen, in denen das Gesetz die Einleitung des Strafverfahrens vom Strafantrag des Verletzten abhängig macht oder denselben zur Privatklage verweist, macht Appelius (S. 82) die Zulassung der B. V. von der Zustimmung des Antragstellers abhängig; ebenso Löbell, (S. 30), der das Recht des Verletzten verkümmern sieht, wenn der Richter den Vollzug der vom Angeklagten verwirkten, vom Verletzten bis zum letzten Augenblick vor der Entscheidung verlangten Strafe von einer Bedingung abhängig machte, die zum Verletzten in gar keiner Beziehung stehe. U. E. ist es nicht angezeigt, dem Verletzten es in die Hand zu legen, ob er dem

Angeklagten eine Wohlthat erweisen wolle, vielmehr muss der Richter allein in solchen Fällen darüber entscheiden, ob der Verletzte vor dem Gefängnis bewahrt werden solle. Gerade hier sind die Worte Wach's (S. 33) am Platze: „Wir dürfen unser Strafrecht nicht dadurch verfälschen, dass wir individuellen Einflüssen, Interessen und Leidenschaften in ihm Raum geben."

Lammasch (Gutachten an die internationale kriminalistische Vereinigung, Mitteilung Bd. I, S. 34 ff.) will die B. V. ferner ausgeschlossen wissen beim Vorhandensein mehrerer mit einander real konkurrierender Handlungen. Die Realkonkurrenz ist aber für die Schwere des Falles nicht entscheidend. U. E. muss es gleichgültig sein, ob die Strafe als Gesammtstrafe (für konkurrierende Delicte), oder als einfache Strafe, (für ein einheitliches Delict) erkannt wird. Mit Recht sagt Liszt, S. 74: „Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt können die unangenehmen Folgen eines und desselben trunkenen Zustandes sein. Ist es nicht sehr gut denkbar, dass ein solcher Fall, der bei dem bisher gänzlich unbescholtenen, durchaus friedfertigen Angeklagten infolge einer Verkettung besonderer Umstände zum erstenmale vorgekommen ist, mildere Beurteilung verdient als ein anderer, in welchem nur eine selbstständige Handlung vorliegt?"

Auf welche Klassen von Uebelthätern soll die B. V. angewendet werden können? Die von Wirth und Lammasch vorgeschlagene Einschränkung auf bestimmte Personenklassen, vor allem auf jugendliche und Weiber, ist zu verwerfen. Hat man doch in Amerika, nachdem sich die Massregel zunächst bei jugendlichen Verbrechern bewährt hat, sie auf alle erwachsenen Personen ausgedehnt, die damit erzielten Erfolge sprechen u. E. nicht dafür, dass wir dieselbe Massregel bei uns stufenweise dieselbe Entwicklung durchmachen lassen, (ebenso v. Liszt und Aschrott.)

In der Person des Thäters muss als Voraussetzung der B. V. gelten, dass derselbe noch keine Freiheitsstrafe verbüsst hat. Wirth will die B. V. bei jeder gerichtlichen Vorbestrafung ausgeschlossen wissen. Dieser Vorschlag geht entschieden zu weit, ebenso wie der Aschrott's, der sie für nicht anwendbar erklärt, wenn der Angeklagte früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war. Diese Vorschläge verkennen aber sämmtlich den Grundgedanken der B. V.: Die B. V. soll den, der noch keine Freiheitsstrafe verbüsst, noch nicht „gesessen" hat, vor der ersten Berührung mit dem Gefängnis schützen. Bedenklich erscheint uns der Vorschlag v. Hippel's, der die B. V. noch zulassen will, wenn der Angeklagte bereits früher eine Freiheitsstrafe, die an Stelle von uneinbringlicher Geldsstrafe getreten war, verbüsst hat, „um jede gesetzliche Zurücksetzung des Unvermögenden gegenüber dem Wohlhabenden zu vermeiden. Theoretisch hält v. Hippel das Verfahren in Amerika für das richtigste: volle Freiheit des Richters von jeder Einschränkung und damit die Möglichkeit, die besondere Lage des Falles in umfassendster Weise zu berücksichtigen.

War der Beschuldigte bereits wegen einer Strafthat verurteilt, so halten wir das Erfordernis für gerechtfertigt, dass die Strafe „im Inlande" erkannt und verbüsst wurde. Die Gesetzgebung des Auslandes ist eine zu verschiedenartige, als dass man eine Verurteilung dort wie hier gleichstellen könnte; bei facultativer B. V. ist der Richter immer noch in der Lage, die Verurteilung im Auslande als Hindernis anzusehen. Zwar sind die Interessen aller gebildeten Völker dem Verbrechertum gegenüber heutzutage als solidarisch zu betrachten, es gibt aber Fälle genug, bei denen wir nicht zaudern würden, bei vorausgehender Verurteilung im Auslande bei einer neuerlichen Verurteilung im Inland die B. V. zuzulassen, so z. B. kann es keinem Zweifel unterliegen, dass bei uns derjenige, der in Frankreich wegen Spionage verurteilt wurde, von der B. V. nicht ausgeschlossen werden darf.

Zu bejahen ist u. E. auch die Frage, ob neuerliche B. V. zulässig sein soll bei vorausgegangener B. V.

Löbell (S. 41) will sie ausschliessen, weil er die Strafe als durch die abgelaufene Probezeit verbüsst ansieht. Die Strafe ist jedoch nicht verbüsst, sie ist vielmehr durch den Ablauf der Probezeit als erlassen anzusehen (ebenso v. Liszt u. Hippel).

Die Wirkungen der B. V. sind:

1. Aufschub des Strafvollzugs bis zum Ablauf der Probezeit, falls der Thäter nicht früher eine neue mit Freiheitsstrafe bedrohte Strafthat begeht,
2. Fortfall des Strafvollzugs, mit dem Ablauf der Probezeit unter derselben Bedingung.

An denjenigen, der beim Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen nur bedingt verurteilt wird, stellen wir gewisse Anforderungen; wir verlangen von ihm während einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Wohlverhalten, das uns die Gewähr gibt, dass er auch ohne Vollzug der verwirkten Freiheitsstrafe ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft bleiben und nicht wieder die Bahn des Verbrechens betreten werden.

Die Dauer dieser Probezeit muss jedenfalls gesetzlich bestimmt werden, da gerade in diesem Falle das Festsetzungsrecht des Richters nicht ausreichen würde, die richtige Dauer zu treffen.

Eine Probezeit von wenigen Monaten kann da genügen, wo der Verurteilte, wie es im amerikanischen System der Fall ist, während dieser Zeit der Kontrolle eines eigens dazu bestimmten Beamten unterstellt ist. In Deutschland ist dies u. E. nicht angezeigt.

Dem Richter nur ein Mindestmass der Dauer vorzuschreiben, glauben wir aus demselben Grunde ablehnen zu müssen, wie demselben das Festsetzungsrecht überhaupt in die Hand zu geben.

Die Probezeit darf in ihrer Dauer die Verjährungsfrist für den Vollzug rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen nach § 70 R. St. G. B. Eine dreijährige Frist

für Vergehen wie für Uebertretungen erscheint uns als die angemessenste. Dafür, dass sie kürzer bemessen werden soll, liegt u. E. kein Grund vor. Liszt, Lammasch und Aschrott schlagen eine kürzere Probezeit vor, „weil es sich in den fraglichen Fällen um eine Vergünstigung des Verurteilten handle." (Lammasch S. 40). Eine Vergünstigung liegt aber schon darin, dass der bedingt Verurteilte von dem Gefängnis verschont bleibt und durch sein Wohlverhalten die erkannte Strafe an sich nicht zum Vollzug kommen lassen kann. Eine dreijährige Frist würde auch der Verjährungsfrist der Strafverfolgung bei geringeren Vergehen nach § 67, 3 St. G. B. entsprechen.

Zu berechnen wäre diese Frist von dem Eintritt der Rechtskraft der Rechtskraft des Urteils.

Die Bewährung besteht in dem Wohlverhalten des Verurteilten. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die Frage der Bewährung oder Nichtbewährung durchaus nur darnach zu entscheiden ist, ob während der Probezeit der Verurteilte eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat. Den Ablauf der Frist hinauszuschieben bis zum Eintritt der Rechtskraft des 2. Urteils erscheint uns als eine nicht gerechtfertigte Verlängerung zu Gunsten des Uebelthäters. Es kann auf den vom Willen des Verurteilten unabhängigen Zeitpunkt nicht ankommen, in welchem er wegen der 2. Strafthat verurteilt wird.

Begeht der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist eine neue strafbare Handlung, so soll die erste Strafe zusammen mit der nun zu erkennenden vollstreckt werden. Im Falle der Bewährung bedarf es unserer Ansicht nach nicht des Ausspruchs des Gerichts, dass die Strafe erlassen sei, ebensowenig, wie es gegenwärtig bei der bedingten Entlassung des § 26 St. G. B. der Fall ist.

Da die B. V. einen Teil der Strafzumessung, also einen Teil des Urteils selbst, bildet, so muss sie mit denselben Rechtsmitteln anfechtbar sein wie das Urteil überhaupt.

Unseren Vorschlag, wie die B. V. in unser Strafrecht einzuführen sei, fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:

1. Wenn der Verurteilte im Inlande bisher keine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat, so kann das Gericht im entscheidenden Teile des Urteils aussprechen, dass die Vollstreckung der erkannten Strafe auszusetzen sei, wenn dieselbe drei Monat nicht übersteigt. Die Aussetzung geschieht auf die Dauer von drei Jahren von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

2. Die erkannte Strafe kommt zum Vollzuge, wenn der Verurteilte wegen einer neuen in diesem Zeitraum begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Das Gericht hat dabei auszusprechen, dass die früher erkannte Strafe nunmehr zu vollstrecken sei, unbeschadet kommt daneben die wegen der neuerlichen Strafthat verwirkte Strafe zur Vollstreckung.

3. Ohne dass es eines Ausspruches des Gerichtes bedarf, kommt die erkannte Strafe nicht zum Vollzuge, wenn der Verurteilte wegen einer in diesem Zeitraum begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt wird.

Litteraturübersicht.

Wach, die Reform der Freiheitsstrafe. 1890.

Liszt, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. IX. S. 468 u. 737 ff. u. Bd. X, S. 51 ff.

Schütze, die sogenannte bedingte Verurteilung und verwandte Reformen unseres Strafensystems, in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1880 No. 2 u. 3.

Fuld, die kurzzeitige Freiheitsstrafe und ihr Ersatz; Gerichtssaal. 1890 S. 444 ff.

Simonson, für die bedingte Verurteilung. Berlin 1890.

Schmölder, die Strafen des Strafgesetzbuches und ihr Vollzug. 1890.

Aschrott, aus den Straf- u. Gefängniswesen Nordamerikas. 1890.

— — Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen. 1890.

— — Strafensystem und Gefängniswesen in England. 1890.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889.

Kirchenheim, gegen bedingte Bestrafung, Goltdammers Archiv 1890 S. 12.

— — Bedingte Bestrafung, Ger. Saal Bd. 43 S. 51. ff.

Finger, zur Frage des Strafensystems, allg. öster. Gerichtszeitung 1890, No. 24.

— — zur Frage der Umgestaltung des Strafensystems, Wien 1890.

Löbell, die bedingte Verurteilung, Goltd. Arch. 1890 S. 20 ff.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. I. Gutachten von Prins, Lammasch, S. 34. ff.

Gutachten für die Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages von Meyer u. Seuffert, S. 206 u. 227 ff.

Appelius, die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen, Kassel 1890.

Hippel, die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland. Gerichtssaal Bd. 43 S. 99 ff.

Mumm, die Gefängnisstrafe und die bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht, deutsche Zeit- u. Streitfragen 1891, Nr. 87.

Gillischewski, über die bedingte Verurteilung, Gerichtsaal Bd. 43, S. 272 ff.

Zucker, einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Gerichtssaal Bd. 44. S. 1. ff.

Gruber, Erfahrungen über die bedingte Verurteilung, ebenda S. 357 ff.

Rosenfeld, welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden, Berlin 1890.

v. Kobilinski, der Strafvollzug in Preussen, Liszt's Zeitschrift Bd. IX. S. 783.

Jagemann, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 24.